

#legal
spotlight

9. August 2024

Schiedsver- fahrensrecht soll modernisiert werden

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht's?

- Regierungsentwurf für Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts Mitte 2024 veröffentlicht
- **Ziel:**
 - Modernisierung und Anpassung des Schiedsverfahrensrechts an internationale Entwicklungen, insbes. durch Anpassungen der ZPO
 - Stärkung Streitbeilegungsstandort Deutschland
- **Zuvor:**
 - Eckpunktepapier des BMJ aus Frühjahr 2023
 - Referentenentwurf aus Februar 2024

1. Formfreie Schiedsvereinbarungen

- **Bisher:** Schiedsvereinbarungen formbedürftig (§ 1031 Abs. 1 ZPO)
- **Vorschlag RegE:**
 - Schiedsvereinbarungen **formfrei** möglich
 - Nur für Schiedsverfahren mit Verbrauchern weiterhin Formerfordernis
 - Anders als im RefE Formfreiheit als gesetzlicher Regelfall
- **Begründung**
 - Auch in internationaler Rechtsentwicklung formfreie Schiedsvereinbarungen möglich
 - Insbes. bei globalen Lieferketten und Rahmenverträgen "praktisches Bedürfnis" für formfreie Schiedsvereinbarungen

2. Commercial Courts und Sondervoten

- Verknüpfung mit **Commercial Courts**:
 - Schiedsgerichtliche Angelegenheiten können durch Rechtsverordnung den Commercial Courts zugewiesen werden (§ 1062 Abs. 5 ZPO-E)
 - Verfahren könnten dort u.a. vollständig auf Englisch geführt werden (§ 1063a ZPO-E)
- Vorlage **englischer Dokumente** aus Schiedsverfahren in deutschsprachigen Verfahren möglich (§ 1063b ZPO-E)
- **Sondervoten** hinsichtlich des Schiedsspruchs oder der Begründung künftig ausdrücklich zulässig (§ 1054a ZPO-E)



3. Veröffentlichung von Schiedssprüchen

- **Bisher:** Veröffentlichung von weniger als 5% der Schiedssprüche (Quelle: DIS); RegE geht sogar nur von Veröffentlichungsanteil von 1% aus
- **Vorschlag RegE (§ 1054b ZPO-E):**
 - Anonymisierte oder pseudonymisierte Veröffentlichung
 - Zustimmungsfiktion, wenn kein Widerspruch der Parteien nach Aufforderung ("**Opt-out**")
 - Frist zum Opt-out anders als im RefE nunmehr **drei Monate** statt einem Monat
- **Begründung:** Erhöhung der Transparenz von Schiedssprüchen und Förderung der Rechtsfortbildung



4. Digitalisierung

- Zulässigkeit von **Videoverhandlungen** (§ 1047 Abs. 2 ZPO-E)
 - Lediglich Klarstellung, da Videoverhandlung bereits Teil der derzeitigen Praxis
- Schiedsspruch kann künftig **elektronisch erlassen werden** (§ 1054 Abs. 1 S. 2, 3 ZPO-E)
 - Erfordert qualifizierte elektronische Signatur aller beteiligten Schiedsrichter
 - Neu im RegE: Auf Verlangen einer Partei nachträgliche Übermittlung des Schiedsspruchs in Schriftform (§ 1054 Abs. 4 ZPO-E)



5. Ausgewählte weitere Änderungen

- Konkretisierung der **Befugnisse** des staatlichen Gerichts **bei einstweiligen Maßnahmen**; insbesondere Zulassung von Maßnahmen bei ausländischem Schiedsort (§§ 1025 Abs. 2, 1041 Abs. 2 ZPO-E)
- **Restitutionsantrag** (§ 1059a ZPO-E) als neuer Rechtsbehelf in Anlehnung an Restitutionsklage (§ 580 ZPO)
- **Mitwirkungspflicht der Parteien** bei Bestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteienschiedsverfahren (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E)



Wie geht es weiter?

- **Ausblick:**
 - Weitere Änderungen und Überarbeitungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens denkbar
- **Nächste Schritte:**
 - Zuleitung an den Bundesrat zur Stellungnahme
 - Im weiteren Verlauf Zuleitung an den Bundestag, wenn keine Änderung oder kein Zurückziehen des Entwurfs durch die Bundesregierung gewünscht
- **Zeitplan:**
 - Gesetzesänderungen könnten 2025 in Kraft treten

Kontakt



Dr. Alexander Retsch

Partner

 +49 211 20052-140

 a.retsch@glademichelwirtz.com



Dr. Jakob Müllmann

Associate

 +49 211 20052-350

 j.muellmann@glademichelwirtz.com